

Bericht:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.08.2006 wurde beschlossen, über die mögliche Ansiedlung von Biogasanlagen in der nächsten Sitzung des Fachausschusses zu beraten.

Angesichts der zukünftig entstehenden Biogasanlagen mit deren Folgewirkungen ist zu überlegen, ob im Bereich der Stadt Schortens die Zulässigkeit nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen beurteilt oder ob die Entwicklung von Biogasanlagen planungsrechtlich geregelt werden soll. Zu der planungsrechtlichen Regelung ist anzumerken, dass es bisher wenig planerische Praxis und Rechtsprechung gibt.

Nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit können zwei Arten von Biogasanlagen unterschieden werden:

a) Die im Außenbereich privilegierten Anlagen, die die Voraussetzungen des § 35 I Nr. 6 Baugesetzbuch erfüllen

und

b) die im Außenbereich nicht privilegierten Anlagen. Sie sind nur in entsprechenden bauleitplanerisch abgesicherten Baugebieten zulässig.

Für die privilegierten Biogasanlagen räumt das Baugesetzbuch den Kommunen einen Planungsvorbehalt mit Hilfe des Flächennutzungsplanes ein. Eine solche Steuerungsmöglichkeit über den Flächennutzungsplan mit Standortfestlegung und Ausschlusswirkung im übrigen Gebiet der Stadt gibt es bekanntermaßen schon für die Windkraftanlagen.

Ziel dieser Steuerungsmöglichkeit sollte die räumliche Eingrenzung und die rechtliche Abstimmung für Biogasanlagen sein. Die Abgrenzung muss begründet nach nachvollziehbaren Kriterien im Zuge einer Abwägung aller einzustellenden Belange erfolgen.

Eine Überprüfung von Standortmöglichkeiten für Biogasanlagen könnte im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durch ein Fachplanungsbüro erfolgen.

Über die weitere Vorgehensweise ist zu beraten.